

Satzung des Sportvereins Gebrazhofen e.V.

SPORTVEREIN GEBRAZHOFEN E.V.
POSTFACH 11 22
88291 LEUTKIRCH
WWW.SV-GEBAZHOFEN.DE

12.03.2016



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a. Der im Jahr 1966 gegründete Verein ist unter dem Namen „Sportverein Gebrazhofen“ in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Leutkirch im Allgäu eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Gebrazhofen.
- b. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- c. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein, seine Mitglieder und seine Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Mitglieder und seine Mitarbeiter anerkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit, der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt somit keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- c. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- a. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
- c. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.



- d. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig
- e. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Entschädigungen

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Hauptausschuss kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- b. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- c. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- d. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des/der Jugendleiters/in).
- e. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - I. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - II. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - III. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - IV. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

- a. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - einen Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag)
- b. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
- c. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als Erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
- b. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- c. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- d. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
- e. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über



die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsrat
- der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden. Sie findet im ersten Quartal eines Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- b. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Schwäbische Zeitung) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- c. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
- d. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung, von seinem/ihrem Stellvertreter geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- e. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenhaltungen werden nicht mitgezählt.



- f. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- g. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- h. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom/von der Protokollführer/-in und vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahlen
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstandschaft des Vereins

Zusammensetzung des Vorstandes im Sinne § 26 BGB:

gewählte Mitglieder

- I. die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft
- II. Rätinnen und Räte

ernannte Mitglieder

- III. die Abteilungsleiter/-innen

a. Aufgaben der Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses



- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern

b. Sitzungen

Die Vorstandssitzungen sind vom/von der Vorsitzenden schriftlich oder telefonisch einzuberufen. Die Sitzungen sind öffentlich. Die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung sollen in entsprechenden Vereinsmedien veröffentlicht werden. Der Verein kann die Nichtöffentlichkeit beschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder das Interesse Einzelner erfordert.

c. Beschlussfassung

Jedes Mitglied des Vorstandschaft hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig. Der Vorstandschaft ist bei der Anwesenheit der Hälfte der in Abs. 1 a-c genannten Mitglieder beschlussfähig und beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

d. Niederschrift

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von der Protokollführer/in und vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

a. Zusammensetzung

- I. Der/die Vorsitzende (oder ein Vorstandsgremium)
- II. Der/die Leiterin Finanzen
- III. Der/die stellv. Vorsitzende (oder ein Vorstandsgremium)

b. Vertretungsbefugnisse

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Einzelvertretungsbefugt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§14 Erweiterter Vorstand

Der Vorstandschaft gehören im Übrigen an:

- I. Leiter/in Dokumentation
- II. Jugendleiter/in

Sie entlasten den geschäftsführenden Vorstand durch selbstverantwortliche Ausübung der ihrem Amt entsprechenden Tätigkeiten. Diese können durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt werden.



§15 Abteilungen

a. Struktur

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch den Beschluss des Vereinsrates gegründet. Ihre Struktur ergibt sich aus der/den Sportart(en) und wird von der Vorstandschaft festgelegt.

b. Abteilungsleiter

Die Abteilungen schlagen der Vorstandschaft einen Abteilungsleiter vor. Liegen seitens der Vorstandschaft keine Bedenken vor, wird der/die Vorgeschlagene von der Vorstandschaft zur/zum Abteilungsleiter/in ernannt.

c. Stimmrecht

Die Abteilungsleiter/innen sind ab dem Zeitpunkt Ihrer Ernennung voll stimmberechtigte Mitglieder der Vorstandschaft.

d. Aufgaben

Sie entlasten den geschäftsführenden Vorstand durch selbstverantwortliche Ausübung der Ihrem Amt entsprechenden Tätigkeiten. Diese können durch einen Geschäftsverteilungsplan geregelt werden.

e. Amtsperiode

Die Abteilungsleiter üben Ihr Amt unbefristet aus. Die Amtsperiode beginnt mit Ernennung und endet

- wenn es der /die Abteilungsleiter/in schriftlich begründet beantragt
- wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder der Abteilung einen schriftlich begründeten Antrag auf Amtsenthebung stellen
- wenn der Vereinsrat eine Amtsenthebung zum Wohl des Verein für geboten hält.

§ 16 Kassenprüfer

Der Vorstandschaft wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder der erweiterten Vorstandschaft, noch der Vorstandschaft angehören dürfen. Die Kassenprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen, dies durch Ihre Unterschrift bestätigen und der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei gefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem/der Vorsitzenden berichten.



§ 17 Wahlen

Die zu wählenden Mitglieder der Vorstandschaft (§12 a und b dieser Satzung) werden für 3 Jahre gewählt. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ernennt die Vorstandschaft eine/n kommissarische/n Vertreter/in. Bei der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt eine außerordentliche Wahl.

Bei der regulären Wahl sind zu wählen:

- I. Vorsitzender
- II. stellvertretender Vorsitzender (optional)
- III. Leiter/in Finanzen
- IV. Leiter/in Dokumentation
- V. Jugendleiter
- VI. Rätinnen und Räte (Die Anzahl der Rätinnen und Räte ist auf 4 begrenzt. Stellen sich mehr als 4 zur Wahl, werden die 4 mit den meisten JA-Stimmen zu Vereinsrätinnen und Räten.) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Tritt der geschäftsführende Vorstand (§12) GESCHLOSSEN ZURÜCK ODER STELLT SICH NICHT MEHR ZUR WAHL, führt er die Geschäfte des Vereins kommissarisch, längstens jedoch bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung. Wird aus in dieser Mitgliederversammlung kein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt, ist der Verein aufzulösen.

Wenn der Vorstandsvorsitz durch ein Vorstandsgremium gebildet wird, ersetzt deren Wahl die klassischen Vorsitzenden (a und b).

§ 18 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 19 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist sowie die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.



§ 20 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereines. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereines schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
- 3.) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- 4.) Ausschluss gem. § 7d der Satzung

§ 21 Auflösung des Vereines

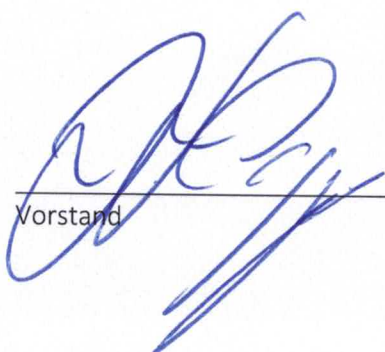
- a. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- b. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- c. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungs-berechtigte Liquidatoren.
- d. Bei Auflösung (oder Aufhebung) der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den WLSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.



§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 12. März 2016 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften



Vorstand



Leiter/in Finanzen



Leiter/in Dokumentation